

WIENER DIÖZESAN BLATT

155. Jahrgang, Nr. 9,
September 2017

55. Dekrete

1. Diözesane PGR-Schiedsstelle

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. September 2017 die

Diözesane Schiedsstelle für den Pfarrgemeinderat
(kurz „Diözesane PGR-Schiedsstelle“ genannt)

und erlasse mit gleichem Datum für diese die

Ordnung für Konfliktbearbeitung im Pfarrgemeinderat und für die Diözesane Schiedsstelle für den Pfarrgemeinderat.

Wien, am 10. August 2017

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

Ordnung für Konfliktbearbeitung im PGR und für die diözesane PGR- Schiedsstelle

1. Präambel

Im Zuge der Zusammenarbeit zwischen dem Pfarrer, den hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern, den Diakonen und dem PGR, aber auch in der Zusammenarbeit der verschiedenen Ausschüsse und Gremien einer Pfarre, der Pfarren eines Pfarrverbands oder Seelsorgeraums, im Zusammenwirken zwischen verschiedenen Teilgemeinden kann es immer wieder zu Konflikten kommen, die intern nicht mehr gelöst werden können. Ein geregeltes Verfahren zum Umgang mit Konflikten ist wichtig, nicht zuletzt weil die Erfahrung zeigt, dass in Konfliktfällen schnell und entschieden gehandelt werden muss.

Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips soll zunächst immer versucht werden, Konflikte vor Ort zu regeln. Konfliktbearbeitung im PGR-Ausschuss des Vikariats bzw. durch die diözesane PGR-Schiedsstelle hat dort ihre Bedeutung, wo diese vor Ort auf Grund von Komplexität oder rechtlichen Problemen nicht mehr möglich ist.

1.1 Konfliktbearbeitung vor Ort

Bei Auftreten von Konflikten im Rahmen der Pfarrgemeinderatsarbeit ist zuerst zu prüfen, ob es durch Unterstützung von externer Begleitung möglich ist, zu einer Lösung oder Regelung zu kommen. Für diese Aufgabe kommen vorrangig in Frage:

- a) der zuständige Dechant, die Dekanatsvertreterin bzw. der Dekanatsvertreter im pastoralen Vikariatsrat
- b) die PGR-Referentin bzw. der PGR-Referent der Erzdiözese
- c) die ARGE Gemeindeberatung (Beratungseinrichtung mit geschulten Personen für Konfliktbearbeitung)
- d) Mediation (anerkanntes methodisches Verfahren zur Konfliktbearbeitung)

Entscheidend bei diesen Formen der Konfliktbearbeitung ist, dass alle beteiligten Konfliktparteien dieser Vorgangsweise zustimmen und niemand eine externe Begleitung ablehnt. Das Vikariat und das Referat für Pfarrgemeinderäte im Pastoralamt unterstützen bei der Vermittlung einer externen Begleitung.

2. Konfliktbearbeitung durch das jeweilige Vikariat

2.1 Errichtung eines PGR-Ausschusses

In jedem Vikariat der Erzdiözese Wien ist ein PGR-Ausschuss einzurichten. Die personelle Zusammensetzung des PGR-Ausschusses wird vom jeweiligen Pastoralen Vikariatsrat beraten. Der Ausschuss wird vom Pastoralen Vikariatsrat eingesetzt. Der Bischofsvikar ist amtliches Mitglied.

2.2.1 Aufgabe und Ziel

Aufgabe des PGR-Ausschusses ist, bei Konflikten vermittelnd einzugreifen und die Konfliktparteien bei der Konfliktlösung bzw. -regelung zu unterstützen, wenn eine Anrufung dazu schriftlich an das Vikariat gerichtet wird. Ziel ist es, einen von allen Beteiligten verbindlich akzeptierten Konsens herzustellen. Dazu kann der PGR-Ausschuss den betroffenen Konfliktparteien oder der Pfarre eine Mediation zum Erreichen einer einvernehmlichen Lösung anordnen. Wo dieser Weg allerdings nicht möglich ist bzw. die Anfrage dem nicht angemessen ist, sind im PGR-Ausschuss zu jenen Themenbereichen Entscheidungen zu fällen, für die die Zuständigkeit gegeben ist.

2.1.2 Zuständigkeit

Der PGR-Ausschuss des Vikariats ist grundsätzlich für alle PGR-Angelegenheiten zuständig, insbesondere für Konfliktfälle wie:

- a) Verstöße gegen die Ordnung für den Pfarrgemeinderat, die Ordnung für den Vermögensverwaltungsrat, die Geschäftsordnung, die Wahlordnung, die Ordnung für den Pfarrverband und die Rahmenordnung für die Seelsorgeräume

- b) Unklarheiten bei der Auslegung oben genannter Ordnungen
- c) Kompetenzprobleme, z.B. zwischen Gremien und Verantwortlichen, Pfarren in einem Seelsorgeraum oder in einem Pfarrverband, Rollen von Hauptamtlichen in Bezug auf den Pfarrgemeinderat oder Vermögensverwaltungsrat, etc.
- d) Auffassungsunterschiede über Aufgabenstellungen des Pfarrgemeinderats sowie aller Gremien einer Pfarre (eines Pfarrverbands oder Seelsorgeraums)
- e) Konflikte zwischen Personen und Gruppen
- f) Wahleinsprüche

2.1.3 Anrufungsrecht

Anrufungsrecht haben:

- a) Alle amtlichen, gewählten, bestellten und entsandten Mitglieder des PGR gemäß PGO 4.1
- b) Mitglieder eines der dem PGR zugeordneten Gremiums (Pfarrleitungsteam, Vermögensverwaltungsrat, Gemeindeausschuss, Fachausschuss, Pfarrverbandsrat, Pastoralteam im Seelsorgeraum mit den Stv. Vorsitzenden des Pfarrgemeinderats der Pfarren)
- c) Fachreferentinnen und Fachreferenten (lt. PGO 5.5), soweit es unmittelbar die Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat oder einem anderen unter b) genannten Gremium betrifft
- d) Wahlvorstände, sofern es einen Wahleinspruch betrifft

2.1.4 Form der Anrufung und Fristen

- a) Die Anrufung ist schriftlich an das Büro des jeweiligen Vikariats zu richten unter Angabe des Konfliktgegenstandes, der Konfliktparteien, ggf. erfolgter Versuche der Lösung mit dem Ansuchen um Unterstützung durch das Vikariat in dieser Konfliktsache.
- b) Der PGR-Ausschuss muss innerhalb von drei Wochen nach Einlangen der Anrufung mit dem betroffenen PGR Kontakt aufnehmen und die weitere Vorgangsweise klären. Ggf. kann dies auch durch den Bischofsvikar bzw. dessen unmittelbare Mitarbeiter/innen im Vikariatsbüro wahrgenommen werden.
- c) Eine Klärung der Konfliktsache muss innerhalb des gemeinsam vereinbarten Zeitraumes (längstens sechs Monate nach dem ersten Treffen) erfolgt sein, sonst geht die Angelegenheit unmittelbar an die diözesane PGR-Schiedsstelle über.

2.2 Konfliktbearbeitung im PGR-Ausschuss

2.2.1 Vorgehensweise

Nach Anrufung des PGR-Ausschusses durch den in dieser Ordnung unter 2.1.3 genannten Personenkreis beruft die bzw. der Vorsitzende den PGR-Ausschuss ein. In der Regel wird im Schlichtungsfall folgenderweise vorgegangen:

- a) Sichtung des Sachverhaltes.

- b) Ausarbeiten der Vorgangsweise im konkreten Fall: Kontaktaufnahme mit den Konfliktparteien.
- c) Durchführung klärender Sitzungen und Gespräche mit den Konfliktparteien.
- d) Wo möglich, schriftliche Fixierung eines erreichten Übereinkommens zur Lösung des Konflikts. Kommt ein Konsens zwischen den Konfliktparteien nicht zustande, ist im PGR-Ausschuss über eine Entscheidung des Bischofsvikars zu beraten oder die Weitergabe der Konfliktsache an die diözesane PGR-Schiedsstelle zu beschließen.
- e) Bei der Schlichtung sind die in dieser Ordnung festgelegten Fristen einzuhalten (vgl. Pkt. 2.1.4).
- f) Die im PGR-Ausschuss getroffenen Entscheidungen des Bischofsvikars sind bindend.
- g) Das Ergebnis der Konfliktbearbeitung ist allen Konfliktparteien kundzutun.
- h) Der Bischofsvikar hat auf die Einhaltung und Durchführung der Entscheidung(en) zu achten.

2.2.2 Befangenheit

Wenn ein Mitglied des PGR-Ausschusses selbst in einen Konflikt involviert ist oder sich aus irgendwelchen Gründen (z. B. persönliche Freundschaft mit einer Konfliktpartei) für befangen hält oder für befangen gehalten wird, kann sie bzw. er in Absprache mit den anderen Mitgliedern im konkreten Fall an der Konfliktbearbeitung nicht mitarbeiten und scheidet daher für diesen Fall als Mitglied des PGR-Ausschusses aus.

2.2.3 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des PGR-Ausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Alle im Zusammenhang mit der Konfliktbearbeitung stehenden Informationen und Daten dürfen weder formell noch informell weitergegeben werden. Auf diese Verschwiegenheitspflicht sind alle Mitglieder durch den Bischofsvikar aufmerksam zu machen.

2.2.4 Dokumentation

Die Bearbeitung jedes Konfliktfalles durch den PGR-Ausschuss ist durch Protokolle zu dokumentieren.

3. Diözesane PGR-Schiedsstelle

3.1 Errichtung und Auftrag

Die diözesane PGR-Schiedsstelle ist eine Einrichtung des Erzbischöflichen Ordinariates für Konflikte in PGR-Angelegenheiten und arbeitet im Auftrag des Diözesanbischofs. Aufgabe der diözesanen PGR-Schiedsstelle ist es, in einem auf Vikariatsebene nicht zu regelnden Konflikt vermittelnd einzugreifen und einen für alle Konfliktparteien verbindlichen Schiedsspruch zu fällen. Ziel ist, durch eine rasche Konfliktregelung oder -lösung eine Eskalation auf inhaltlicher oder persönlicher Ebene zu verhindern oder zu begrenzen.

3.1.1 Zuständigkeitsbereich

In die Zuständigkeit der PGR-Schiedsstelle fallen alle in der Ordnung für den Pfarrgemeinderat genannten Angelegenheiten, zu deren Klärung die diözesane PGR-

Schiedsstelle angerufen werden kann. Darüber hinaus kann sie vom Diözesanbischof oder dem PGR-Ausschuss eines Vikariates in Anspruch genommen werden. Die PGR-Schiedsstelle wird demnach tätig:

- a) Bei Nicht-Übereinkunft zwischen PGR und VVR, betreffend Beschlüsse über Finanzen (GO 6.1.e.)
- b) Gravierende Divergenzen zwischen PGR und dem Vorsitzenden (Pfarrer) betreffend Möglichkeit und Gegenstand von Beschlüssen (GO 5.d. und e.)
- c) Gravierende Divergenzen zwischen PGR und dem Vorsitzenden (Pfarrer) betreffend Beschlüsse in Abwesenheit des Pfarrers (GO 5.h. und i.)
- d) Abberufung eines Mitglieds im PGR von einer Funktion (GO 6.3.1.c.)
- e) Entscheidung über einen Antrag des PGR zur Abberufung eines Mitglieds (GO 6.3.2.d.)
- f) Auf Wunsch des Diözesanbischofs Beratung im Fall einer notwendigen Auflösung des PGR und der Errichtung eines Ersatzgremiums in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Vikariat
- g) Angelegenheiten, die von einem PGR-Ausschuss zur Bearbeitung an die diözesane PGR-Schiedsstelle weiter geleitet werden (2.1.4.c. und 2.2.1.d.).

3.1.2 Anrufungsrecht

Anrufungsrecht haben:

- a) Die unter Pkt. 2.1.3 genannten Personen, sofern es um eine unter 3.1.1 a) – e) genannte Angelegenheit geht.
- b) Der PGR-Ausschuss des Vikariates, wenn die begründete Auffassung besteht, dass im konkreten Fall die diözesane PGR-Schiedsstelle befasst werden soll (Pkt 2.2.1 d.).

3.1.3 Mitglieder

- a) Vorsitz:
 - o Eine vom Generalvikar benannte Person mit den erforderlichen kirchenrechtlichen und fachlichen Kompetenzen
- b) Ständige Mitglieder:
 - o einer der territorialen Bischofsvikare
 - o Je ein/e Vertreter/in der PGR-Ausschüsse eines jeden Vikariates
 - o zwei vom Priesterrat benannte Priester, die in der Erzdiözese Wien tätig sind
 - o eine Person mit ausgebildeten Fachkenntnissen in Kommunikations- und Konfliktfragen
 - o Schriftführer/in ist die Referentin bzw. der Referent für PGR in der Erzdiözese Wien
- c) Fallbezogene Mitglieder:
 - o der zuständige Bischofsvikar
 - o die zuständige Vikariatssekretärin bzw. der zuständige Vikariatssekretär

- o ein weiteres Mitglied des PGR-Ausschusses des zuständigen Vikariats
- o eine unabhängige Person mit juristischer Kompetenz

d) Gäste:

- o Personen mit speziellen Kompetenzen, die für die Bearbeitung notwendig erscheinen

3.1.4 Form der Anrufung und Fristen

- c) Die Anrufung hat schriftlich beim Vorsitzenden der PGR-Schiedsstelle per Adresse Generalvikar zu erfolgen.
- d) Eine Entscheidung nach schriftlicher Anrufung muss innerhalb von drei Monaten erfolgen.

3.1.5 Verbindlichkeit der Entscheidungen

- a) Werden die in der diözesanen PGR-Schiedsstelle getroffenen Entscheidungen vom Diözesanbischof bestätigt, sind sie für die Konfliktparteien unter Ausschluss eines weiteren diözesanen Rechtsmittels verbindlich.
- b) Über Einhaltung und Durchführung des Schiedsspruches hat der zuständige Bischofsvikar zu wachen.

3.2 Geschäftsordnung

3.2.1 Konstituierung und Funktionsdauer

Die diözesane PGR-Schiedsstelle ist per Dekret des Erzbischofs zu errichten und wird in einer Sitzung, zu der der Generalvikar einlädt, konstituiert. Die einzelnen Personen sind an die Funktion gebunden, kraft derer sie als Mitglied der diözesanen PGR-Schiedsstelle berufen worden sind. Personelle Veränderungen der Mitglieder sind dem Erzbischöflichen Ordinariat zu melden und im Diözesanblatt zu veröffentlichen. Nach Ablauf von fünf Jahren ist die Besetzung aller Mitglieder durch den Generalvikar zu bestätigen oder zu verändern.

3.2.2 Arbeitsweise

Nach Anrufung der diözesanen PGR-Schiedsstelle in den unter 3.1.1 genannten Fällen informiert die bzw. der Vorsitzende den Diözesanbischof und beruft anschließend alle Mitglieder ein. In der Regel wird in der diözesanen PGR-Schiedsstelle folgenderweise vorgegangen:

- a) Sichtung des Sachverhaltes und Sammlung aller verfügbaren Informationen
- b) Ausarbeiten der Vorgangsweise im konkreten Fall
- c) Anhörung aller Konfliktparteien
- d) Schriftliche Fixierung eines erzielten Konsenses oder Formulierung eines Schiedsspruches
- e) Bestätigung durch den Diözesanbischof
- f) Information der Konfliktparteien über das Ergebnis durch den jeweiligen Bischofsvikar
- g) Kontrolle der Einhaltung durch den jeweiligen Bischofsvikar
- h) Bei der Bearbeitung des Konfliktfalles sind die unter Pkt. 3.1.4 genannten Fristen einzuhalten.

- i) Die Schiedsstelle kann bei Bedarf Experten aus dem betreffenden Konfliktbereich zur Anhörung oder Beratung beiziehen.

3.2.3 Abstimmung

- a) Grundsätzlich ist in der diözesanen PGR-Schiedsstelle so zu arbeiten, dass ein Schiedsspruch im Konsens gefällt wird.
- b) Sollte dennoch eine Abstimmung nötig sein, gilt die einfache Mehrheit. Dabei müssen mindestens sieben Mitglieder anwesend sein (Gäste haben kein Stimmrecht). Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

3.2.4 Befangenheit

Ist ein Mitglied der diözesanen PGR-Schiedsstelle befangen, kann sie bzw. er an dem Prozess der Konfliktbearbeitung nicht teilnehmen und hat den Vorsitzenden vor der ersten Zusammenkunft darüber in Kenntnis zu setzen. Die bzw. der Vorsitzende kann über eine mögliche Stellvertretung eines stimmberechtigten Mitglieds entscheiden.

3.2.5 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der diözesanen PGR-Schiedsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Alle im Zusammenhang mit der Arbeit der diözesanen PGR-Schiedsstelle stehenden Informationen und Daten dürfen weder formell noch informell weitergegeben werden. Auf diese Verschwiegenheitspflicht sind alle Mitglieder der diözesanen PGR-Schiedsstelle durch den Vorsitzenden aufmerksam zu machen.

3.2.6 Dokumentation

Jeder Konfliktfall, der durch die diözesane Schiedsstelle bearbeitet worden ist, ist durch die Schriftführerin bzw. den Schriftführer zu dokumentieren und in einem Akt aufzubewahren.

2. Ordnung für den pfarrlichen Vermögenverwaltungsrat - Änderung

Der Absatz 1. c) in der Ordnung für den pfarrlichen Vermögensverwaltungsrat (*siehe Wiener Diözesanblatt 154. Jahrgang, Nr. 10a - Sondernummer bzw. Ordnung für den Pfarrgemeinderat, Seite 20*) lautet wie folgt:

„Pfarren, die denselben Pfarrer haben, können **auf Beschluss mit Zweidrittelmehrheit** im PGR aller betroffenen Pfarren für die nächstfolgende Funktionsperiode die Bildung eines gemeinsamen VVR beim zuständigen Bischofsvikar beantragen.“

Wien, am 11. August 2017

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

56. Missionare der Barmherzigkeit bis auf Weiteres beauftragt

Das Wirken der Missionare der Barmherzigkeit während des Heiligen Jahres hat viele geistliche Früchte getragen. Die positiven Rückmeldungen haben Papst Franziskus veranlasst, diesen Dienst, der in besonderer Weise Ausdruck der Barmherzigkeit Gottes und der Hirtensorge der Kirche ist, bis auf Weiteres aufrechtzuerhalten, "als konkretes Zeichen dafür, dass die Gnade des Jubiläums in den verschiedenen Teilen der Erde weiter lebendig und wirksam ist" (Misericordia et Misera 9). Die für das Heilige Jahr gewährten Beicht-Befugnisse sind weiterhin gültig.

Päpstlich beauftragte Missionare in der Erzdiözese Wien:
Johannes Cornaro, Tel. 0664/621 68 49, johannes.cornaro@gmx.at
Marek Kowalczuk OFMCap, Tel. 02622/232 03, marek.kowalczuk@kapuziner.org
Martin Sinnhuber, Tel. 0676/55 55 485, m.sinnhuber@edw.or.at

Die Missionare der Barmherzigkeit können angefragt werden für: Beichtdienst, Abende der Barmherzigkeit mitgestalten, Vorträge, Einkehrtage, Missionarische Impulse.

Weitere Informationen:

www.erzdioezese-wien.at/barmherzig

57. Personalmeldungen

Erzdiözese Wien

Philosophisch-Theologische Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz:

P. Mag. Florian Maria **Mayrhofer** OCist wurde mit 1. September zum Hochschulseelsorger ernannt.

Diözesane Gremien

Diözesane PGR-Schiedsstelle:

Mit 1. September wurden für die laufende Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates (2017-2022) folgende Mitglieder ernannt:

Mag. Nikolaus **Csenar** (L)

Walter **Flack** (L)

Helene **Hornich** (L)

Mag. Thomas Johannes **Lambrichs**, Vorsitzende

Mag. Heinrich **Leineweber** (L)

Mag. Johannes **Pesl** (L)

GR EKan. P. Mag. Dariusz **Schutzki** CR

Dr. Roland **Schwarz**

Mag. Adolf **Valenta**

Dienststellen

Erzbischöfliches Amt für Schule und Bildung:

Mit 1. September 2017 wurde das Erzbischöfliche Amt für Unterricht und Erziehung in „Erzbischöfliches Amt für Schule und Bildung“ umbenannt.

Erzbischöfliches Priesterseminar:

Dr. Slavomir **Dlugoš**, D Spiš, und P. Mag. Lorenz **Voith** CSsR, PflProv. in Marienpfarre, Wien 17, Rekt., wurden mit 1. September zu Subregenten ernannt.

Dr. Peter **Miscik**, D. Eisenstadt, wurde mit 1. September zum Spiritual ernannt.

Dekanate

Kirchschlag:

Mag. Helmut **Gschaider**, PflProv. in Zöbern, wurde mit 1. September zum Dekanatsfrauenseelsorger ernannt.

Pfarren

Absdorf:

Die Amtszeit von Mag. Markus **Muth**, Subregens, als Pfarradministrator wurde bis 30. September verlängert.

Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen und Stetteldorf am Wagram:

Die Amtszeit von Mag. Markus **Muth**, Subregens, als Seelsorglicher Mitarbeiter wurde bis 30. September verlängert.

Deutsch-Wagram:

Lic. Dr. Raphaela **Pallin** (L), bisher PAss., schied mit 31. August aus. Sie ist bis 31. Dezember 2017 ausschließlich im Vikariat Unter dem Manhartsberg als Pastoralassistentin tätig.

Ebenthal, Großinzersdorf, Loidesthal, Palterndorf, Spannberg und Velm-Götzendorf:

Sylvia **Dörfler** (L), bisher PAss. in Gaweinstal, Höbersbrunn, Pellendorf und Schrick, wurde mit 1. September neben ihrer bisherigen Tätigkeit als PAss. in Dürnkrot und Waidendorf zur Pastoralassistentin bestellt.

Gumpendorf, Wien 6:

P. Nelson **Soosai Marian** SSS, M. wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Zum Göttlichen Wort, Wien 10:

P. Alphonse **Fahin** SVD wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Zu allen Heiligen, Wien 20:

HR GR Franz **Kaukal**, bisher Kpl. in Zwischenbrücken, Wien 20, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Mauer und Erlöserkirche Endressstraße, Wien 23:

Jana **Bartosik** (L), BA, trat ihren Dienst als Pastoralhelferin nicht an.

Klosterneuburg-St. Martin:

Die Amtszeit von KR Dr. Leopold **Streit** CanReg als Pfarrmoderator gemäß can. 517 § 2 CIC wurde auf die Dauer der jetzigen Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates (2017-2022) verlängert.

Die Amtszeit von Drs. Arthur **Kolker**, MA wurde auf die Dauer der jetzigen Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates (2017-2022) verlängert.

Ebenfurth:

Lic. Viatcheslav **Sinitsin** (D), ha Diakon in Zillingdorf und Eggendorf, wurde mit 31. August von seinem Amt als ha Diakon entpflichtet.

Gaaden:

Prof. P. Mag. Dr. Wolfgang **Buchmüller** OCist, bisher Hochschuleseels. an der Phil.-Theol. Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz, wurde mit 1. September zum Kirchenrektor der Kirche zum Heiligen Nikolaus in Sparbach ernannt.

Heiligenkreuz:

P. Mag. Rupert **Fetsch** OCist wurde mit 1. September zum Kirchenrektor der Filialkirche Siegenfeld ernannt.

Lichtenwörth:

KR Msgr. Karl **Pichelbauer**, Dech., Propstpf. in Wiener Neustadt-Propstei- und Hauptpfarre, PflProv. in Wiener Neustadt-St. Anton, wurde von 1. bis 30. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrprovisor ernannt.

Würflach:

P. Nikodemus **Betsch** OCist, bisher Kpl. in Würflach, wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt.

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

P. Julien Vianney **Slanon** MI, KrkSeels. im KH Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel, Wien 13, wurde mit 1. September zum Kirchenrektor der Kapelle Heiligste Dreifaltigkeit im KH Hietzing, Wien 13, ernannt.

P. Béla **Maczák** MI wurde mit 1. September zum Krankenhausseelsorger im KH Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel, Wien 13, ernannt.

Junge Kirche:

Jugendseelsorge/Kath. Jugend/Diözesanjugendstelle:

Mgr. Terézia **Ovčariková** (L), bisher JugL. in der Region Westend (Stadtdekanate 14-19), schied mit 31. August aus.

Institute des geweihten Lebens

Kapuziner:

P. Mag. Erich **Geir** OFMCap wurde am 7. Juni zum Provinzial der Provinz Österreich-Südtirol gewählt an Stelle von P. Leszek **Siebert** OFMCap, bisher Prvzl.

Herz-Jesu-Schwestern:

Sr. M. Adelinde **Grandits** SSCJ wurde am 11. August zur Generaloberin wieder gewählt.

Diözesanzugehörigkeit:

Mgr Paweł **Winiewski**, Bacc., Pfvik in Mauer, Wien 23, vormals Angehöriger der Salesianer Don Boscos Provinz Krakow wurde mit 1. August in die Erzdiözese Wien inkardiniert.

Vereinigungen:

Wiener Diözesanfonds für Wohnungshilfe:

Mag. Dr. Stefan **Krummel** (D), VikSekr. im Vikariat Unter dem Wienerwald, ea Diakon in Klein-Mariazell, wurde mit 19. Juli zum Rektor ernannt an Stelle von Roman **Faux** (D), bisher Rekt.

Todesmeldungen:

Mag. Magnus **Hofmüller**, Gefängnisseelsorger, ist am 06. August im Alter von 50 Jahren in Wien gestorben und wurde am 25. August auf dem Wiener Zentralfriedhof bestattet.

Br. Otto **Schreiber** SVD ist am 25. August im Alter von 76 Jahren in Wien gestorben und wurde am 1. September auf dem Klosterfriedhof St. Gabriel bestattet.

58. Neue Adresse:

Stiftspfarr Heiligenkreuz:

Markgraf-Leopold-Platz 6
2532 Heiligenkreuz im Wienerwald

59. Exerzitien für Priester und Diakone

Im heurigen Herbst haben wir im Exerzitien- und Bildungshaus Sodalitas in Tainach/Tinje in Südkärnten ein reiches Angebot an Exerzitien für Priester und Diakone:

in deutscher Sprache:

vom Sonntag, 8. Oktober 2017, um 18.00 Uhr
bis Donnerstag, 12. Oktober 2017, um 9.00 Uhr

Exerzitien für Priester

Bereit, mich wandeln zu lassen nach Gottes Bild von mir

Begleiter: Bischofsvikar Franz Haidinger

in englischer Sprache:

vom Montag, 16. Oktober 2017, um 18.00 Uhr
bis Freitag, 20. Oktober 2017, um 13.00 Uhr

Exerzitien für Priester und Diakone in englischer Sprache

»For to me, to live is christ«, a mystical journey with Jesus

Begleiter: Dr. Anthony Kolencherry

in polnischer Sprache:

vom Montag, 23. Oktober 2017, um 18.00 Uhr
bis Freitag, 27. Oktober 2017, um 9.00 Uhr

Exerzitien für Priester und Diakone in polnischer Sprache

Der Jünger der Herrn sein – verkünden, heilen, befreien

Begleiter: P. Michael Olszewski

60. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstag-nachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

61. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel.

01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

62. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Andreas Frank

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die Ausgabe Oktober des Diözesanblattes 2017 ist der 29. September 2017, 14.00 Uhr.

Die Ausgabe Oktober des Wiener Diözesanblattes 2017 erscheint am 5. Oktober 2017

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse www.themakirche.at abrufbar.